

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Weiterbildungs- und Gesundheitsschutz- Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe**

## **Verlängerung und Änderung vom 11. Dezember 2014**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### **I**

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 28. April 2009, vom 13. Dezember 2010 und vom 2. September 2013<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Weiterbildungs- und Gesundheitsschutz-Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe wird verlängert.

### **II**

Der in Ziffer I erwähnte Bundesratsbeschluss vom 28. April 2009 wird zudem wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

#### *Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gelten für sämtliche Arbeitgeber (Betriebe, Betriebsteile und Montagegruppen), die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen, montieren oder reparieren.

Als Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige ausführen, gelten Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Fensterhersteller (Holz, Holz-Metall und Kunststoff), Möbelfabriken, Küchenmöbelfabriken, Messestandbauer, Saunaubetriebe, Betriebe der Holzoberflächenbehandlung, Betriebe, die schreinergerwerbliche Wand-, Deckenverkleidungen und Isolationen ausführen, Betriebe, die Schreinerarbeiten nur montieren (Montageunternehmungen), Wagnereien, Holzgeräte- und Skihersteller, Glasereien, Holzbeizereien und Antikschreinereien.

### **III**

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Weiterbildungs- und Gesundheitsschutz-

<sup>1</sup> BBl 2009 3143, 2010 9037, 2013 8305

Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerhandwerk werden allgemeinverbindlich erklärt:

**Art. 7 Abs. 2–5** Pflichten des Arbeitgebers

2 Jeder diesem Gesamtarbeitsvertrag unterstehende Betrieb muss einen Sicherheitsbeauftragten mit entsprechender Schulung haben.

3 Mit Hilfe der im Sicherheitskonzept «SIKO 2000» enthaltenen Gefahrenlisten, Auditchecklisten, Massnahmenlisten und dem SIKO-Handbuch hat jeder Arbeitgeber die bestehenden Gefahren – im speziellen die im Schreinerhandwerk bestehenden besonderen Gefahren – systematisch zu erfassen, nach Risikostufen zu werten und anschliessend die zur Beseitigung oder Verringerung dieser Gefahren notwendigen Massnahmen selbständig zu treffen.

4 Die erhobenen Daten und die getroffenen Massnahmen nach Absatz 2 sind zu dokumentieren und zugänglich zu machen. Die Sicherheitskommission «SIKO-S» führt zur Kontrolle Betriebsbesuche durch.

5 Die Arbeitnehmenden oder die Arbeitnehmervertretung eines Betriebes müssen rechtzeitig orientiert und angehört werden über alle Fragen der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes «SIKO 2000», insbesondere soweit betriebsindividuelle Massnahmen erforderlich sind.

**Art. 11 Abs. 2 und 3** Höhe der Beiträge

2 Die Beiträge für die Weiterbildung und den Gesundheitsschutz betragen monatlich bzw. jährlich:

1. für den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber hat sowohl

- einen *pauschalen* Grundbeitrag (a), als auch
- einen *variablen* Betrag (b) nach der Anzahl der beschäftigten und dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden

zu entrichten; nämlich:

---

	A)	B)
	Beitrag für diesen GAV:	Ist auch der GAV für das Schreinerhandwerk allgemeinverbindlich erklärt, so beträgt der Beitrag für beide GAV insgesamt:
a. Grundbeitrag	Fr. 240.– pro Jahr	Fr. 240.– pro Jahr
b. Variabler Beitrag	Fr. 5.– pro Monat und Arbeitnehmenden	Fr. 10.– pro Monat und Arbeitnehmenden

---

2. für den Arbeitnehmenden:

---

	A) Beitrag für diesen GAV:	B) Ist auch der GAV für das Schreinergewerbe allge- meinverbindlich erklärt, so beträgt der Beitrag für beide GAV insgesamt:
für Berufsarbeiter, Sachbearbeiter Planung, mittleres Kader, Schreinerpraktiker EBA, Angelernte mit Weiter- bildung und Monteure:	Fr. 14.– pro Monat	Fr. 24.– pro Monat
Für Hilfsmonteure und Hilfskräfte	Fr. 9.– pro Monat	Fr. 19.– pro Monat

---

<sup>3</sup> Für nicht ständig im räumlichen Geltungsbereich tätige Betriebe beträgt der Grundbeitrag 20.– Franken pro Monat.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

11. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

